

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4338
Urteil Nr. 4/2009 vom 15. Januar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 301 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, in Verbindung mit Artikel 42 § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Boom.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. November 2007 in Sachen Nelly De Backer gegen Monique Aerts, dessen Ausfertigung am 13. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Boom folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der neue Artikel 301 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 42 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 [zur Reform der Ehescheidung], der den Anfang und die Dauer der Fälligkeitsfrist einer Unterhaltsleistung nach der Ehescheidung auf den 1. September 2007 bzw. auf die Dauer der Ehe festsetzt, ohne das anfängliche Datum der Fälligkeit dieser Unterhaltsleistung zu berücksichtigen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung?

Ist also der Behandlungsunterschied zwischen einem Unterhaltspflichtigen, der ab 1983 zu zahlen hat, und einem Unterhaltspflichtigen, dessen Unterhaltspflicht erst im Jahre 2006 anfängt, vernünftig, objektiv und proportional gerechtfertigt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 301 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit der Übergangsregelung von Artikel 42 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Artikel 301 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. April 2007, bestimmt:

« Die Dauer des Unterhalts darf nicht länger als die der Ehe sein ».

Am Datum des Urteils, mit dem die präjudizielle Frage gestellt wurde, bestimmte Artikel 42 § 5 des Gesetzes vom 27. April 2007:

« Artikel 301 § 4 desselben Gesetzbuches, wie abgeändert durch Artikel 7, ist anwendbar auf den Unterhalt, der durch ein Urteil, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ergangen ist, festgelegt wurde.

Wenn die Dauer dieses Unterhalts nicht festgelegt wurde, läuft die in Artikel 301 § 4 bestimmte Frist ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

[...] ».

Das Gesetz vom 27. April 2007 ist kraft seines Artikels 44 am 1. September 2007 in Kraft getreten.

B.2. Laut der Formulierung der präjudiziellen Frage möchte der vorlegende Richter vom Hof erfahren, ob die vorerwähnten Bestimmungen in Verbindung miteinander zu einer Diskriminierung führen würden, indem sie « den Anfang und die Dauer der Fälligkeitsfrist einer Unterhaltsleistung nach der Ehescheidung auf den 1. September 2007 bzw. auf die Dauer der Ehe [festsetzen], ohne das anfängliche Datum der Fälligkeit dieser Unterhaltsleistung zu berücksichtigen ».

B.3. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass nicht die im neuen Artikel 301 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Begrenzung der Dauer der Unterhaltsleistung auf die Dauer der Ehe zur Debatte gestellt wird, sondern der Umstand, dass die neue Regelung angesichts bestehender Verurteilungen zur Unterhaltsleistung erst mit Wirkung vom 1. September 2007 gilt, nicht aber vom « anfänglichen Datum der Fälligkeit dieser Unterhaltsleistung ».

Da die Beschwerde in Wirklichkeit nur gegen die Übergangsbestimmung von Artikel 42 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung gerichtet ist, beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.4. Der Hof hat Artikel 42 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung durch Urteil Nr. 172/2008 vom 3. Dezember 2008 für nichtig erklärt.

B.5. Aus dieser Nichtigerklärung, welche rückwirkend ist, geht hervor, dass die präjudizielle Frage nunmehr gegenstandslos ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage ist gegenstandslos.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt